Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, die Eintragung in meiner Duldung wie folgt zu ändern:

* **Gültigkeitsdauer bis #**
* **Ergänzung bei den Nebenbestimmungen: „nach § 60a Abs. 2 S. 4ff AufenthG“.**

Ich habe Anspruch auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff, die sog. Ausbildungsduldung.

Ich

* habe bereits zum # mit Ihrer Erlaubnis eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen und führe sie weiter fort (siehe Nachweis vom #),
* unterliege keinem absoluten Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 und
* wurde nicht zu Straftaten i.S.d. § 60a Abs. 2 S. 6 verurteilt.

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor.

Somit ist die Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff. zwingend, sie liegt nicht mehr im Ermessen der ABH.

Ich habe diesen Antrag bereits mündlich am # / bzw. im # gestellt. Mündlich wurde mir durch # mitgeteilt, das gehe in Ordnung. Mit wurde nicht mitgeteilt, dass es eines Antrags in Schriftform bedürfe. Ich gehe deshalb davon aus, dass dieses Datum als Datum des Antrags auf die Ausbildungsduldung gilt.

Was mir daraufhin ausgestellt wurde, war allerdings eine „Duldung mit Ausbildungserlaubnis“ und keine „Ausbildungsduldung“ im Sinne des § 60a Abs. 2 S. 4ff. Da ich mit den Vorschriften zu den Eintragungen in der Duldung nicht so vertraut bin, wurde ich erst jetzt darauf aufmerksam, dass das Dokument noch nicht den Anforderungen an eine „Ausbildungsduldung“ entspricht.

Falls Sie die Eintragungen in der Duldung nicht wie beantragt ändern werden, bitte ich um schriftliche Mitteilung bis ....

Mit freundlichen Grüßen